

Amtliche Mitteilung

28.10.2024 | Nr. 147

Inhalt

Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige
Entwicklung Eberswalde

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNEE) hat gemäß § 68 Absatz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), und § 30 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Amtl. Mitteilungen vom 17.09.2024 [Nr. 146] am 25.09.2024 die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wähler*innenverzeichnis
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Aufgaben des Wahlvorstands und der Wahlleiterin*des Wahlleiters
- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Wahlausschreibung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Briefwahl
- § 13 Wahltag
- § 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahlprüfungsverfahren
- § 16 Wiederholungswahl
- § 17 Stellvertretung, Ausscheiden und Nachrücken
- § 18 Amtsantritt und konstituierende Sitzung der Gremien
- § 19 Ergänzungswahl
- § 20 Abwahl der Präsidentin*des Präsidenten gemäß § 72 Absatz 2 BbgHG
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat, zu den Versammlungen der Departments und Schools sowie für die Abwahl des Präsidenten*der Präsidentin gemäß § 72 Absatz 2 BbgHG.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlvorschläge sind nach Mitgliedergruppen getrennt als Einzelvorschläge oder als Listenvorschläge einzureichen.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Die Wählenden verfügen über eine Stimme.
- (3) Gewählt wird, indem die Wählenden einen Bewerber*eine Bewerberin auf dem Stimmzettel ankreuzen. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber*die Bewerberin und zugleich für die Liste, der sie*er angehört.
- (4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für die Bewerber*innen abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Bewerber*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen und, wenn nicht ausreichend Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung in der Wahlvorschlagsliste maßgeblich.
- (5) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt, verfügen die Wählenden jeweils über so viele Stimmen wie die Anzahl der für die jeweilige Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze beträgt. Stimmhäufung ist unzulässig. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit und, wenn nicht ausreichend Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Die aktive und passive Wahlberechtigung ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis.
- (2) Bei Wahlberechtigten, die mehreren Gruppen angehören, entscheidet der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darüber, in welcher Gruppe sie wahlberechtigt sind.
- (3) Für Hochschulmitglieder, die sowohl der Undergraduate School als auch der Graduate School angehören, besteht die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) nur in einer School.

- (4) Studentische Beschäftigte gehören der Gruppe der Studierenden an.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Betroffenen*der Betroffenen über die Zuordnung.

§ 4 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Das Wähler*innenverzeichnis ist nach Maßgabe der Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zu den jeweiligen Struktureinheiten und aus der Gruppenzugehörigkeit zu erstellen.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis enthält Namen, Vornamen, akademischer Grad, die Angabe, ob sie Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für nachhaltige Entwicklung sind, Gruppenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur jeweiligen Einheit gemäß Absatz 1; bei Studierenden enthält es Namen, Vornamen, Departementzugehörigkeit und Studiengang.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis ist spätestens 5 Kalendertage nach der Bekanntmachung der Wahlausschreibung bis drei Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich an den in der Wahlbekanntmachung genannten Orten zur Einsicht auszulegen.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann bis zum Tag des Ablaufs der Auslegungsfrist schriftlich bei dem Wahlleiter*der Wahlleiterin Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Bezieht sich der Einspruch auf die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser Person vor der Entscheidung über den Einspruch Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist über den Einspruch und informiert den Einspruchsführenden*die Einspruchsführerin und – soweit zutreffend – die betroffene Person über die Einspruchsentscheidung.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Vorbereitung sowie Durchführung der Wahlen und des Wahlprüfverfahrens wählt der Senat den Wahlvorstand. Diesem gehören an:
 - a) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.

- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes soll eine Stellvertretung aus derselben Gruppe gewählt werden.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (5) Bewerber*innen für einen Sitz im Senat oder in den Versammlungen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstands und des Wahlleiters*der Wahlleiterin

- (1) Der Wahlvorstand ist für die Wahlvorbereitung und –durchführung verantwortlich. Er entscheidet über das aktive und passive Wahlrecht sowie über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Wahlleiter*in ist die Kanzlerin*der Kanzler. Sie*Er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie*Er nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teil oder lässt sich vertreten und führt dessen Beschlüsse aus. Sie*Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten.
- (3) Der Wahlvorstand berät nach Maßgabe des § 69 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes hochschulöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende*die Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden*der Vorsitzenden des Wahlvorstandes entscheidend. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende*die Vorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und dessen Beschlüsse sowie über das festgestellte Wahlergebnis sind Niederschriften zu fertigen. Die Protokolle nebst Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der auf die jeweilige Wahl folgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Der Wahltag soll durch den Wahlvorstand im Wintersemester vor Ablauf der Amtszeit auf einen Tag bis spätestens 31. Januar festgelegt werden.
- (2) Alle Fristen aus dieser Wahlordnung enden am letzten Tag der Frist um 14:00 Uhr.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 187 – 190 BGB.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlvorstand macht die Wahlausschreibung spätestens 9 Wochen vor Beginn der Wahl hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlausschreibungen zu mehreren Gremien und Ämtern können in einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.
- (3) Die Wahlausschreibung enthält mindestens:
 - a) den Wahltag oder die Wahltage,
 - b) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - c) Gegenstand und Art der Wahl,
 - d) Erläuterungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 - e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis,
 - g) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums je Gruppe,
 - h) einen Hinweis auf die Wahlmodalitäten,
 - i) die Bestimmungen zur Abgabe, Frist und Form der Wahlvorschläge und
 - j) einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen als Vorschlagslisten innerhalb einer vom Wahlvorstand zu bestimmenden Frist beim Wahlleiter*bei der Wahlleiterin eingehen. Für die Wahlvorschlagslisten sind die vom Wahlvorstand vorbereiteten und mit der Wahlausschreibung bekanntgegebenen Formulare zu verwenden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag hat in lesbarer Form zu enthalten:
 - a) Namen und Vornamen der Bewerber*innen,
 - b) die Gruppenzugehörigkeit sowie die Zugehörigkeit zur Struktur- oder Organisationseinheit,
 - c) die Unterschrift der Bewerber*innen als Einverständnis zur Kandidatur.

- (3) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf nicht für Verwechslungen geeignet sein. Ist kein Kennwort angegeben, so wird die Listenbezeichnung unter dem Namen des ersten Bewerbers*der ersten Bewerberin geführt.
- (4) Bewerber*innen, deren passive Wahlberechtigung nach Einreichung des Wahlvorschlags entfallen ist oder bei denen dies bis zum Wahltag aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, sind aus der jeweiligen Vorschlagsliste zu streichen.
- (5) Bewerber*innen dürfen für das jeweilige Gremium nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.
- (6) Der Bewerber*die Bewerberin, die*der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste aufgeführt ist, ist als Vertrauensperson zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen ermächtigt, sofern keine andere Person auf der Vorschlagsliste ausdrücklich als Vertrauensperson benannt ist.
- (7) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson jederzeit zurückgenommen, ergänzt oder berichtigt werden.

§ 10 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist überprüft der Wahlvorstand unverzüglich die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.
- (2) Ist für eine Mitgliedergruppe kein Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl eingegangen oder zugelassen worden oder weist ein Wahlvorschlag formelle Mängel auf, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von maximal sieben Kalendertagen setzen.
- (3) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag bekannt.

11 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und für jede Wahl werden eigene Stimmzettel erstellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten
 - a) den Namen des zu wählenden Gremiums,
 - b) die Statusgruppe,
 - c) die Namen aller Listen- oder Einzelbewerbenden,

- d) gegebenenfalls ein Kennwort,
- e) die Angabe, wie viele Stimmen höchstens abgegeben werden dürfen und
- f) bei Mehrheitswahl den Hinweis, dass Stimmen nicht kumuliert werden dürfen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Beginn der Wahlen bei dem Wahlleiter*der Wahlleiterin unter Angabe der Zustelladresse gestellt werden. Die Versendung erfolgt bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Wahl.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 - a) ein Vordruck „Anleitung zur Briefwahl“,
 - b) ein Wahlumschlag,
 - c) je ein Stimmzettel,
 - d) ein Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“,
 - e) ein Rückumschlag.
- (3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen ist zu vermerken. Diese Wähler*innen sind nicht für die Abstimmung im Wahllokal zugelassen.
- (4) Bei Ergänzungswahlen ist Briefwahl ausgeschlossen.
- (5) Die Briefwahlunterlagen müssen vollständig bis zum Ablauf der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 13 Wahltag

- (1) Am Wahltag ist sowohl auf dem Stadt- als auch auf dem Waldcampus ein Wahllokal gleichzeitig für mindestens 3 Stunden geöffnet.
- (2) Vor Beginn der Urnenwahl müssen im Wahllokal Vorkehrungen getroffen werden, damit Wählende den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Es ist sicherzustellen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Person aufhält.
- (3) Die Wahlurnen müssen vor der Öffnung des Wahllokals leer sein; sie sind bis zur Auszählung verschlossen (versiegelt) zu halten.

- (4) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt.
- (5) Während der Urnenwahl muss ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein stellvertretendes Mitglied im Wahllokal anwesend sein. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer*innen bestellen, die am Wahltag Unterstützung leisten.
- (6) Beim Betreten des Wahlraums legen die Wählenden den Studierendenausweis (Greencard) oder ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Im Wählerverzeichnis wird die Wahlberechtigung festgestellt. Danach erhält der*die Wählende die oder den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und faltet sie einzeln mit der Schrift nach innen. Danach wirft der*die Wählende den oder die Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wahlhelfer*innen vermerken die Stimmabgabe.
- (7) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstands die Urnenwahl für beendet.

§ 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses finden hochschulöffentlich statt. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Bei der Auszählung werden zuerst die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag keine Erklärung zur Briefwahl beigelegt oder diese nicht unterzeichnet ist,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
 - e) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen abweicht.
- (3) Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und in die Wahlurne gelegt.

- (4) Anschließend werden die Wahlurnen geöffnet und die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen ausgezählt. Außerdem werden die auf jede*n Bewerber*in entfallenden Stimmen zusammengezählt.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die keine Kennzeichnung enthalten,
 - b) auf denen der Wille der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 - c) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen die zugelassene Stimmenzahl überschritten wurde.
- (6) Das Wahlergebnis bedarf der Feststellung durch den Wahlvorstand. Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
- a) die Wahlbeteiligung,
 - b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerbenden entfallenen Stimmen,
 - d) die Namen der gewählten Bewerbenden.
- (7) Das Wahlergebnis wird unverzüglich hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 15 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Einlegung eines Einspruchs anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der*die Einspruchführende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn gegen Vorschriften der gültigen Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verstoßen worden ist.

- (5) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zu der Überzeugung, dass der Einspruch begründet ist und Verstöße gem. Absatz 4 das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt.
- (6) Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung gem. § 17 Abs. 5 hinsichtlich der Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.

§ 17 Stellvertretung, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ist ein gewähltes Mitglied eines Gremiums aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch den oder die nicht gewählte*n Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl derjenigen Wahlvorschlagsliste vertreten, der das zu vertretende Gremienmitglied angehört. Die beabsichtigte Vertretung eines Gremienmitgliedes ist dem oder der Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Diese*r entscheidet über die Vertretung. Das zu vertretende Gremienmitglied verständigt den oder die Vertreter*in, eine förmliche Einladung findet nicht statt.
- (2) Im Fall der längerfristigen Abwesenheit von der Hochschule (z.B. Beurlaubung, Freistellung, Mutterschutz, Elternzeit) ist durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums die Stellvertretung einzuladen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums scheidet aus, wenn
 - a) es die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
 - b) die Mitgliedschaft in der Struktur- oder Organisationseinheit verliert, für deren Gremium es gewählt ist,
 - c) sein Mandat niederlegt,
 - d) aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert.

- (4) An die Stelle des aus einem Gremium ausscheidenden Mitgliedes tritt der oder die nicht gewählte Bewerber*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derjenigen Wahlvorschlagsliste, der das ausgeschiedene Gremienmitglied angehört hat.
- (5) Enthält die Wahlvorschlagsliste keine*n Bewerber*innen mehr, so rückt der oder die nächste Bewerber*in der nach d´ Hondt folgenden Wahlvorschlagsliste nach.
- (6) Ist auch dies nicht möglich, findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 18 Amtsantritt und konstituierende Sitzung der Gremien

- (1) Die neu gewählten Gremien treten spätestens 30 Kalendertage nach Beginn ihrer Amtszeit (dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters) zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierenden Sitzungen werden von dem jeweils an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und wählen zunächst ihre Vorsitzenden.
- (2) Unmittelbar danach nehmen die Gremien ihre Amtsgeschäfte auf.

§ 19 Ergänzungswahl

- (1) Ergänzungswahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (2) Sie werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn der Wahlvorstand Kenntnis von der Erforderlichkeit erlangt hat.
- (3) Die Frist zur Wahlausschreibung verkürzt sich auf 4 Wochen vor dem Wahltag.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist mit der Wahlausschreibung und bis eine Woche vor dem Wahltag hochschulöffentlich auszulegen. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind nur innerhalb der Auslegungsfrist zulässig.
- (5) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Wahltag. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Abwahl der Präsidentin*des Präsidenten gemäß § 72 Absatz 2 BbgHG

- (1) Abstimmungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschule, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.
- (2) Das Abwahlverfahren beginnt mit der ersten Unterzeichnung des Abwahlbegehrens. Der Beginn ist dem Landeshochschulrat unverzüglich von einem*einer abstimmungsberechtigten Hochschullehrenden anzuzeigen.

- (3) Der Kanzler*die Kanzlerin übermittelt dem Landeshochschulrat ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Hochschullehrenden. Auf Anforderung des Landeshochschulrats ist das Verzeichnis mit Unterschriftsproben zu versehen.
- (4) Bei Abwahlbegehren gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 BbgHG ist maßgeblich, ob die Abstimmungsberechtigung zum Zeitpunkt der Unterschrift unter das Abwahlbegehren besteht.
- (5) Das für die Wahl zuständige Organ gemäß § 72 Absatz 2 Satz 7 BbgHG ist der Senat.
- (6) Der Senat gibt unverzüglich die Entscheidung über die Zulassung eines Abwahlbegehrens des Landeshochschulrates gemäß § 72 Absatz 2 BbgHG, die festzulegenden 3 aufeinanderfolgenden Werktagen mit Uhrzeit als Wahltag, den Ort der Abstimmung sowie Zeit und Ort der Auszählung hochschulöffentlich bekannt.
- (7) Bei der Abstimmung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 8 BbgHG ist maßgeblich, dass die Abstimmungsberechtigung an den drei Abstimmungstagen besteht.
- (8) Die Abstimmung per Brief ist unzulässig.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag, an dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt, mit welcher gem. § 80 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Abweichungen der Grundordnung von den Vorschriften der Abschnitte 9 und 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zugelassen werden, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 28.09.2011 (Amtliche Mitteilungen vom 09.12.2011 [Nr. 28]) außer Kraft.

Beschluss des Senats:

25.09.2024